Annemarie-Lindner-Schule

Soziales · Hauswirtschaft · Pflege

Praxiskonzeption Sozialpädagogische Assistenz (2BFSA)

Anhang 14 **Zulässige Praxisstellen, Praxisstellenwechsel, Beurlaubung vom Unterricht**

Zulässige Praxisstellen

„Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet der sozialpädagogischen Assistenz entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz.“[1]

Im ersten Ausbildungsjahr soll eine Einrichtung für Kinder im Alter von 3-6 Jahren gewählt werden. Im zweiten Ausbildungsjahr, sowie im Berufspraktikum steht die Auswahl der Altersgruppen frei.

Praxisstellenwechsel

„Die Schülerin oder der Schüler hat die Einrichtung und nach Möglichkeit das Arbeitsfeld nach Absprache mit der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz und der Einrichtung oder ihrem Träger mindestens einmal während der Ausbildung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz zu wechseln.“ [2]

Währen der Ausbildung erfolgt dieser Wechsel in der Regel zu jedem neuen Schuljahr. Es muss dazu eine neue Praktikumsvereinbarung an der Schule abgegeben und von der Schule genehmigt werden.

Ein Wechsel während des laufenden Schuljahres bedarf einer gesonderten Absprache. Setzen Sie sich daher in diesem Fall unbedingt mit der betreuenden Praxislehrkraft und/oder der Abteilungsleitung in Verbindung. Über den weiteren Verlauf und die Genehmigung des Wechsels wird im Einzelfall nach gemeinsamen Gesprächen mit Auszubildenden, Praxislehrkraft und Anleitenden entschieden. Sollte eine Praxisstelle während des Schuljahres gewechselt werden, muss in diesem Fall von der „abgebenden Praxisstelle“ zeitnah eine entsprechende Praxisbeurteilung durch die Anleitung erstellt und an die zuständige Praxislehrkraft übermittelt werden.

Beurlaubung vom Unterricht

Während der Schulzeit kann die bzw. der Auszubildende in Absprache mit der Klassenlehrkraft und nach Genehmigung einmal pro Schuljahr an einer ausgewählten Veranstaltung der Praxisstelle teilnehmen und sich dafür vom Unterricht mit dem Formular beurlauben lassen:

https://www.als-nagold.de/assets/files/2024-Antrag-Beurlaubung-Praxisstelle.pdf

---

[1] Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG): Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz. Stand: 31.03.2022. §12 Ausbildungseinrichtungen.

[2] Ebd. §13 Wechsel der Einrichtung während der schulischen Ausbildung.